

## Ziel

Angemessenes Ersatzeinkommen bei Wegfall oder Reduktion des Erwerbseinkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit infolge...

- Arbeitslosigkeit
- Kurzarbeit
- Schlechtwetter
- Insolvenz

...gewähren, sowie drohend Arbeitslosigkeit verhüten und bestehende Arbeitslosigkeit durch arbeitsmarktliche Massnahmen bekämpfen.

---

## Versicherte Personen (obligatorisch)

- Die Arbeitslosenversicherung ist eine reine Arbeitnehmersversicherung
- **Obligatorisch versichert sind:** Unselbständigerwerbende, die AHV-beitragspflichtig sind (Ausnahme: z.B. Altersrentner)
- **Freiwillig versichern können sich:** internationale Beamte, die nicht nach AHVG versichert sind
- **Nicht versichert sind:** Selbständigerwerbende (freiwillige Versicherung in der ALV ist nicht möglich = BV, Art. 114 c.)

---

## Beitragspflicht / Beiträge

**Analog zur AHV-Beitragspflicht** mit wenigen Ausnahmen = Altersrentner, Arbeitslose für das Taggeld der Arbeitslosenversicherung

### Beitragsätze:

- Einkommen bis TCHF 126' / J: **2.2%** (AN/AG je 1.1%)
- Einkommen von TCHF 126' – TCHF 315' / J: **2.2% + 1%** Solidaritätsbeitrag (AN/AG je 0.5%)

---

## Versicherter Verdienst

AHV-massgebender Lohn (bis max. TCHF 126' / J; resp. CHF 10'500.-- / Mt)  
+ vertraglich vereinbarte regelmässige Zulagen (ohne Spesen)

**Nicht versichert:** Verdienst unter CHF500.-- / Mt., generell nicht versichert ist ein Nebenverdienst (ausserhalb der normalen Arbeitszeit)

Bei Personen, die von der Beitragspflicht befreit sind oder bei Versicherten, die direkt nach der Ausbildung/Lehre arbeitslos werden Pauschalen verwendet, weil kein oder kein geeigneter Lohn zur Verfügung steht.

## Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE)

Anspruch auf ALE besteht nur, wenn man sich bei **Arbeitsamt** (Wohnort) zur Vermittlung **angemeldet** hat (spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit) und sofern **folgende 8 Anspruchsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:**

- **Arbeitslosigkeit besteht** (ganz oder teilweise)
- **Anrechenbarer Arbeitsausfall** (Verdienstaufschlag der mind. 2 aufeinanderfolgende Tage dauert)
- **In der Schweiz wohnhaft**
- **Obligatorische Schulzeit erfüllt**
- **AHV-Alter noch nicht erreicht**, resp. noch keine AHV-Altersrente bezogen wird
- Vermittlungsfähigkeit besteht, in der Lage (gesundheitlich) und berechtigt (Bewilligung) ist
- **Kontrollvorschriften erfüllt werden**
- **Mindestbeitragszeit** (12 Monate innerhalb 2-jähriger Rahmenfrist) **erfüllt** wurde oder aufgrund besonderer Umstände von der Beitragszeit befreit war

### Als Beitragszeit angerechnet werden auch:

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer vor der AHV-Beitragspflicht
- Militär-, Zivil-, Schutzdienst, oblig. Hauswirtschaftskurse
- Zeiten eines Arbeitsverhältnisses ohne Lohn wegen Krankheit/Unfall
- Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft gem. ArG oder GAV
- Zeiten für die Ferienlohn bezogen wurde

### Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

Wer mehr als 12 Monate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und die Beitragszeit deshalb nicht erfüllen konnte:

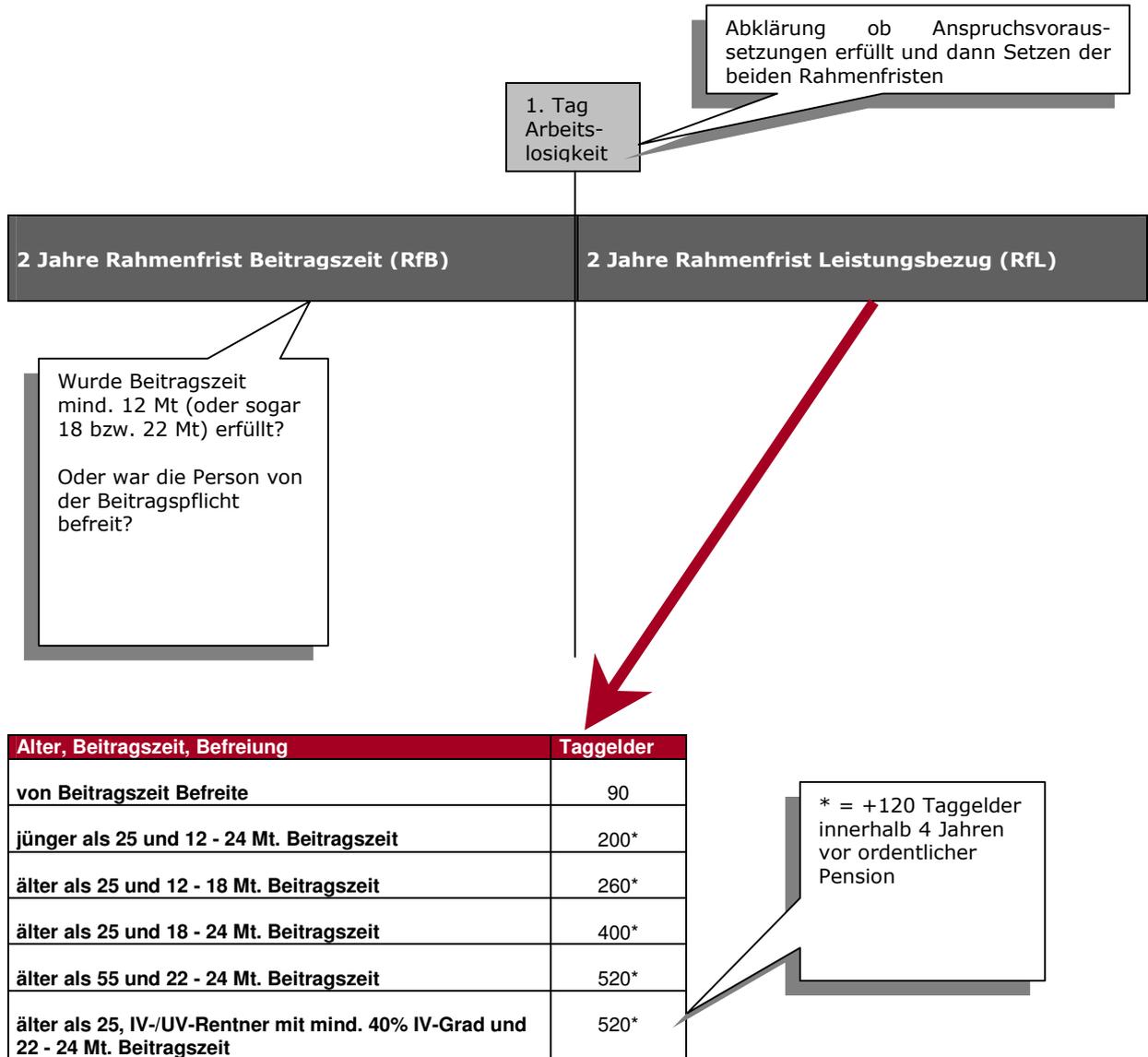
- Schulausbildung, Umschulung, Weiterbildung (mind. 10 Jahre Wohnsitz CH)
- Krankheit, Unfall, Mutterschaft (während dieser Zeit Wohnsitz CH)
- Haftaufenthalt, Arbeitserziehungsanstalt oder ähnliche Einrichtungen
- Wegen Trennung / Scheidung
- Wegen Invalidität oder Tod des Ehegatten oder ähnlichen Gründen
- Wegfall einer IV-Rente und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder erweitern muss (Ereignis darf max. 1 Jahr zurückliegen und zum Zeitpunkt Wohnsitz CH)

### Beendigung des Anspruchs

Der Anspruch endet, sobald...

- sich die Person abmeldet
- eine andere Anspruchsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird
- mit Auszahlung der maximalen Anzahl Taggelder (=ausgesteuert)
- spätestens jedoch mit Ablauf der Rahmenfrist (=Aussteuerung)

## Die Rahmenfristen



## Wartetage

Sind Tage zu Beginn der Arbeitslosigkeit an denen man die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, aber noch keine Arbeitslosenentschädigung erhält, also sozusagen ein Selbstbehalt. Art und Anzahl der Wartetage hängt insbesondere von folgenden Aspekten ab:

- mit/ohne Unterhaltspflicht
- Höhe des vorherigen Lohnes
- ob jemand Beiträge bezahlt hatte oder von der Beitragspflicht befreit war

## Übersicht Wartetage:

Versicherte...	Mit Jahreslohn (CHF)	Anzahl Wartetage
... mit Unterhaltspflicht (K-25)	Bis 60'000	0
... mit Unterhaltspflicht (K-25)	Ab 60'001	5
... ohne Unterhaltspflicht	Bis 36'000	0
... ohne Unterhaltspflicht	36'001 – 60'000	5
... ohne Unterhaltspflicht	60'001 – 90'000	10
... ohne Unterhaltspflicht	90'001 – 125'000	15
... ohne Unterhaltspflicht	125'001 – 126'000	20
... befreit von Beitragspflicht	Nach Mutterschaft, Haft, resp. Ausbildung	+ 5 besondere + 120 besondere
... nach Saisontätigkeit		+ 1 besondere

## Höhe der Taggelder

Personen ohne Unterhaltspflicht  
 Personen deren Taggeld CHF 140.– übersteigt  
 Personen, die keine IV-Rente (mind. 40%)

} = 70% des letzten vers. Verdienstes

Personen mit Kinder bis 25  
 Personen deren Taggeld weniger als CHF 140.– beträgt  
 Personen die eine IV-Rente (IV Grad = mind. 40%) beziehen

} = 80% des letzten vers. Verdienstes

Auch Personen, die von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit sind und deren Taggeldberechnung auf einem Pauschalbetrag basiert, erhalten 80%.

### WICHTIG

- ALV-Taggelder sind **AHV/IV/EO-pflichtig**
- Ausserdem werden Beiträge für die **NBU-Versicherung** (SUVA) in Höhe von **2.91%**
- und die **BVG-Risikoversicherung** (Stiftung Auffangeinrichtung)

... vom Taggeld abgezogen. Der BVG-Beitragssatz beträgt total 2.5% des koordinierten Tageslohnes und wird je hälftig von der ALV und der arbeitslosen Person getragen.

## Einstelltage

... sind Sanktionstage, für welche keine Arbeitslosenentschädigung entrichtet wird. Die Anzahl der Einstelltage richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

- Leichtes Verschulden = 1 - 15 Einstelltage
- Mittelschweres Verschulden = 16 - 30 Einstelltage

- Schweres Verschulden = 31 – 60 Einstelltage (z.B. bei fristloser Kündigung)

Einstelltage werden als bezogene Tage vom Gesamtanspruch abgebucht, obwohl man kein Geld für diese Tage ausbezahlt erhält.

## Zwischenverdienst

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode (Monat) erzielt. Die versicherte Person hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags (**mit Kompensationszahlung**).

**Verdienstaufschlag** = Differenz zwischen erzieltm Zwischenverdienst und versichertem Verdienst

**Von dieser Differenz werden 70% oder 80% entschädigt.** Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags besteht längstens während der ersten 12 Monate eines Zwischenverdienstes (bei Versicherten mit Unterhaltspflicht sowie Versicherte über 45 während längstens 2 Jahren).

Nach den 12 Monaten resp. 2 Jahren Zwischenverdienst wird nur noch die Differenz zwischen erzieltm Erwerbseinkommen im Zwischenverdienst und der Arbeitslosenentschädigung bezahlt (ohne Kompensationszahlung).

---

## „Ausgesteuert“

Ausgesteuert werden Personen, die...

- die max. Anzahl Taggelder bezogen haben
- deren 2-jährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen ist
- und keine neue Rahmenfrist eröffnet wird resp. werden kann

Für ausgesteuerte Personen gibt es je nach Kanton, kantonale Arbeitslosenhilfen, oftmals bleibt ihnen aber nur noch der Gang zur Sozialhilfe.

---

## Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Arbeitnehmende, deren normal Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie gewissen Bedingungen erfüllen.

Der Arbeitsaufschlag ist anrechenbar, wenn er:

- auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist
- pro Abrechnungsperiode mind. 10% der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmern des Betriebes normalerweise insgesamt geleistet werden

Pro Abrechnungsperiode werden 2 – 3 Karenztage, welche durch den Arbeitgeber zu zahlen sind, abgezogen (2 Karenztage = vom 1. – 6. Monat, 3 Karenztage = ab dem 7. Monat).

**Höhe der Kurzarbeitsentschädigung** = 80% des anrechenbaren Verdienstaufschlags

**Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung** = Innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden (Ausnahmen regelt der Bundesrat)

**Voranmeldung der KAE** = mind. 10 Tage vor Beginn der geplanten Kurzarbeit mit einer schriftlichen Meldung an die kantonale Arbeitsstelle

Die kantonale Arbeitsstelle kann Arbeitnehmende ganz- oder halbtags geeignete Zwischenbeschäftigungen zuweisen. Arbeitnehmende brauchen zur Annahme die Zustimmung des Arbeitgebenden, der diese aber nicht einfach verweigern darf.

---

## Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Arbeitnehmende in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung sofern sie gewisse Bedingungen erfüllen.

### Berechtigte Branchen sind:

- Hoch- und Tiefbau
- Zimmerei
- Steinhauer
- Steinbruchgewerbe
- Sand- und Kiesgrubengewinnung
- Geleise- und Freileitungsbau
- Landschaftsgartenbau
- Waldwirtschaft / Baumschulen
- etc.

### Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit man Anrecht auf SWE hat?

- Ausschliesslich durch Wetter verursachter Ausfall
- Wenn trotz Schutzmassnahmen eine Weiterarbeit technisch unmöglich oder wirtschaftlich unverträglich oder für Arbeitnehmende zumutbar ist
- Der Arbeitgeber muss eine ordnungsgemässe Meldung gemacht haben

Es werden nur ganze oder halbe Tage angerechnet. Vom anrechenbaren Arbeitsausfall werden pro Abrechnungsperiode 2 – 3 Karenztage abgezogen.

**Höhe der Schlechtwetterentschädigung** = 80% des anrechenbaren Verdienstaufschlags

---

## Insolvenzentschädigung

Beitragspflichtige Arbeitnehmende haben Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn gegen ihre Arbeitgebenden der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder der Konkurs nur nicht eröffnet wird, weil kein Gläubiger die Kosten vorschiesst oder sie das Pfändungsbegehren gestellt haben.

### Höhe/Höchstdauer der Insolvenzentschädigung

- Ausstehende Lohnforderungen für max. die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie
- Lohn für Arbeitsleistung nach Konkurseröffnung
- allenfalls geschuldete Zulagen (ausgenommen Familienzulagen) sowie den Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO, UVG und oblig. Berufliche Vorsorge

Wird der Konkurs eröffnet, muss der Arbeitnehmer seinen Anspruch innert 60 Tagen nach Veröffentlichung bei der öffentlichen Kasse am Ort des zuständigen Beitreibungs- und Konkursamtes anmelden. Bei Pfändung ist der Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach Pfändungsvollzug geltend zu machen. Mit Ablauf der Fristen ist der Anspruch erloschen.

---

## Arbeitsmarktliche Massnahmen

Die Versicherung erbringt finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von Personen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Damit soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden

### Arbeitsmarktliche Massnahmen umfassen:

- Einarbeitungszuschüsse
- Beiträge an Umschulung/Weiterbildung (Ausbildungszuschüsse)
- Unterstützung zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Leistungen bei Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnregion
- Beschäftigungsmassnahmen

Im Moment arbeitslos? Vielleicht finden Sie mit den nachfolgenden Personaldienstleistern die passende berufliche Herausforderung:

- **PKS Personal- & Kaderselektion AG** / [www.pks-personal.ch](http://www.pks-personal.ch)
- **Jobs für Handwerker GmbH** / [www.jobs-fuer-handwerker.ch](http://www.jobs-fuer-handwerker.ch)

Herr Tobias Wagner, Autor dieses Beitrages, arbeitet seit 2008 als Senior HR Consultant bei der PKS Personal- & Kaderselektion AG (erstellt: Februar 2013)